

Audiovisuelles Eureka / Exekutivrat der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

Entscheidung (92) 70 über die Gründung einer Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

(am 15. Dezember 1992 durch das Ministerkomitee auf der 485. Sitzung der Ministerbeauftragten verabschiedet).

Nur die Fassungen in englischer und französischer Sprache sind offiziell.

Einführung

Das Vorliegende Dokument gibt die vom Ministerkomitee am 15. Dezember 1992 bei der 485. Zusammenkunft der Ministerstellvertreter verabschiedete Entscheidung über die Gründung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle wieder.

Die in das Ministerkomitee entsandten Vertreter Österreichs, Belgiens, Bulgariens, Zyperns, der Tschechoslowakei, Dänemarks, Finnlands, Frankreichs, Deutschlands, Griechenlands, Ungarns, Islands, Irlands, Italiens, Liechtensteins, Luxemburgs, Maltas, der Niederlande, Norwegens, Polens, Portugals, Spaniens, Schwedens, der Schweiz, der Türkei und des Vereinigten Königreichs,

Sind der Überzeugung, daß die Einrichtung einer Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle einerseits in bedeutendem Umfang dazu beitragen könnte, dem Informationsbedarf der audiovisuellen Fachkreise zu entsprechen und andererseits die Transparenz des Marktes zu fördern;

Nehmen Bezug auf die in Paris am 2. Oktober 1989 von den Ministern und Vertretern der sechsundzwanzig Staaten und dem Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verabschiedete gemeinsame Erklärung;

Berücksichtigen den Umstand, daß der Ausschuß der Koordinatoren des Audiovisuellen EUREKA durch diese Erklärung damit beauftragt wurde, die Frage der Einrichtung, Rolle, Organisation sowie der Modalitäten des Aufbaus und des Betriebs einer Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle in Zusammenarbeit mit den Fachleuten des Sektors und unter weitestgehender Nutzung der in den beteiligten Staaten und den europäischen Einrichtungen bereits bestehenden Ressourcen zu prüfen;

Stellen unter anderem fest, daß nach den Worten dieser Erklärung die Informationsstelle den Auftrag hätte, bestehende Informationen und Statistiken zu sammeln und zu bearbeiten und damit verbundene mögliche weit Bedürfnisse zu ermitteln, um diese Daten den Fachleuten zur Verfügung zu stellen ;

Berücksichtigen ferner, daß der Europarat in diesem Zusammenhang aufgefordert wurde, zu prüfen, welche Maßnahmen er zur Unterstützung der Tätigkeit dieser Informationsstelle ergreifen könnte;

Stellen fest, daß in der bei der Ministerkonferenz des Audiovisuellen EUREKA (12. Juni 1992 in Helsinki) verabschiedeten Erklärung beschlossen wurde, entsprechend den durch diese Erklärung festgelegten Modalitäten

eine Europäische Audiovisuelle Informationsstelle zu schaffen, die während der Pilotphase über einen maximalen Jahreshaushalt von 2 Millionen ECU verfügt ;

Nehmen Bezug auf die Schlußfolgerungen des Ausschusses der Koordinatoren des Audiovisuellen EUREKA bezüglich der Gründungs- und Betriebsvoraussetzungen der Informationsstelle;

Nehmen Bezug auf die zwischen dem Europarat und der Europäischen Gemeinschaft am 16. Juni 1987 getroffene Vereinbarung;

Nehmen Bezug auf die EntschlieÙung (51) 62 des Ministerkomitees über die Teilabkommen ;

Nehmen Bezug auf den vom Ministerkomitee bei der 485. Sitzung der Ministerbeauftragten vom 15. Dezember 1992 gefaÙten BeschluÙ, der die dies wünschenden Mitgliedstaaten dazu ermächtigt, Ziele auf der Grundlage eines um die nicht dem Europarat angehörenden Mitglieder des Audiovisuellen EUREKA erweiterten Übereinkommens umzusetzen;

Beschließen :

1. Hiermit wird eine Europäische Audiovisuelle Informationsstelle gegründet, die den Bestimmungen der Satzung im Anhang dieses Dokuments unterliegt, die einen integralen Bestandteil dieser EntschlieÙung darstellt ;

2. Die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle wird für einen anfänglichen Zeitraum von drei Jahren gegründet, nach dessen Ablauf der Ausschuß der Koordinatoren des Audiovisuellen EUREKA auf der Grundlage eines Berichts zur Bewertung der Tätigkeiten der Informationsstelle über deren eventuelle Fortsetzung beschließt. Der Bericht wird dem Ministerkomitee vorgelegt werden ;

Stellen fest, daß während des oben erwähnten anfänglichen Dreijahreszeitraums der maximale Jahreshaushalt der Informationsstelle 2 Millionen ECU beträgt.

ANHANG ZUR ENTSCHLIEÙUNG (92) 70 SATZUNG DER EUROPÄISCHEN AUDIOVISUELLEN INFORMATIONSTELLE

1. Ziel und Aufgaben der Informationsstelle

1.1 Ziel der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle - im folgenden "die Informationsstelle" - ist es, den Informationsfluß innerhalb der audiovisuellen Industrie zu verbessern und den Überblick über den Markt sowie dessen Transparenz zu fördern. Dabei soll die Informationsstelle besonderen Wert darauf legen, VerläÙlichkeit, Kompatibilität und Vergleichbarkeit der Informationen zu gewährleisten.

1.2 Insbesondere besteht die Aufgabe der Informationsstelle darin, Informationen und Statistiken über den audiovisuellen Sektor (insbesondere Rechts- Wirtschafts- und programmbezogene Informationen) zu sammeln und zu bearbeiten - unter AusschluÙ von Standardisierung- oder Regelungstätigkeiten - und diese den Fachleuten und dem Ausschuß der Koordinatoren des Audiovisuellen EUREKA zur Verfügung zu stellen.

1.3 Um diese Aufgabe zu erfüllen, wird die Informationsstelle:

- für eine Zusammenarbeit zwischen Anbietern von privaten und öffentlichen Informationen sorgen, eine Strategie für die vertragliche Benutzung der Datenbanken dieser Anbieter ausarbeiten, um eine weitestmögliche Verbreitung zu fördern, und gleichzeitig die Unabhängigkeit und Vertraulichkeit der von den Fachleuten gelieferten Informationen achten;

- ein auf dem Grundsatz der Flexibilität und der Dezentralisierung beruhendes Netzwerk aus einer zentralen Einheit und mit dieser zusammenarbeitenden Institutionen und Partnern schaffen, und dabei so weit wie möglich auf bereits bestehende Zentren und Einrichtungen zurückgreifen, bezüglich deren die Informationsstelle nicht nur eine koordinierende, sondern auch eine harmonisierende Rolle spielt.

1.4 Im allgemeinen werden den Benutzern die so geleisteten Dienste der Informationsstelle nach Maßgabe von durch den Exekutivrat erstellten Kriterien in Rechnung gestellt. Die Mitglieder des Exekutivrates können die Informationen der Informationsstelle im Prinzip jedoch kostenlos beziehen, wobei die Modalitäten hierfür vom Exekutivrat festgelegt werden.

2. Sitz

2.1 Der Sitz der Informationsstelle befindet sich in Straßburg.

3. Mitglieder der Informationsstelle

3.1 Jedes Mitglied des Audiovisuellen EUREKA ist automatisch Mitglied der Informationsstelle.

3.2 Der Verlust der Eigenschaft als Mitglied des Audiovisuellen EUREKA zieht den Verlust der Mitgliedschaft in der Informationsstelle nach sich.

3.3 Der/die Vorsitzende des Koordinatorenkomitees des Audiovisuellen EUREKA unterrichtet den Generalsekretär/die Generalsekretärin des Europarates über jeglichen Erwerb bzw. Verlust der Mitgliedschaft im Audiovisuellen EUREKA.

4. Organe der Informationsstelle

4.1 Die Organe der Informationsstelle sind:

- der Exekutivrat
- der Beratende Ausschuß

5. Der Exekutivrat

5.1 Der Exekutivrat besteht aus je einem Vertreter/einer Vertreterin der Mitglieder der Informationsstelle, wobei dieser Vertreter/diese Vertreterin grundsätzlich dieselbe Person ist, die in den Ausschuß der Koordinatoren des Audiovisuellen EUREKA entsandt wurde.

5.2 Der Exekutivrat wählt ein Präsidium, das sich aus dem Präsidenten des Exekutivrats und höchstens acht seiner Mitglieder zusammensetzt, um die ihm vom Rat übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

5.3 Der Exekutivrat faßt die für Betrieb und Leitung der Informationsstelle erforderlichen Beschlüsse. Insbesondere

- i. genehmigt er den Jahreshaushalt der Informationsstelle,
- ii. legt er in dem von den verfügbaren Haushaltsmitteln gesteckten Rahmen und nach Einholung der diesbezüglichen Stellungnahme des Beratenden Ausschusses das Arbeitsprogramm der Informationsstelle fest,
- iii. genehmigt er die Jahresabrechnung der Informationsstelle,
- iv. billigt er den Tätigkeitsbericht der Informationsstelle,
- v. wählt er den geschäftsführenden Direktor/die geschäftsführende Direktorin der Informationsstelle,
- vi. legt er entsprechend dem diesbezüglichen Beschluß des Ausschusses der Koordinatoren des Audiovisuellen EUREKA vom 18. September 1992 die Arbeitssprachen der Informationsstelle fest.

5.4 Der Exekutivrat faßt die in den Artikeln 5.3.i, 8.1 und 9.2 erwähnten Beschlüsse einstimmig. Die übrigen Beschlüsse faßt er mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Verfahrensanträgen wird jedoch mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.

5.5 Jedes Mitglied der Informationsstelle verfügt über eine Stimme. Hat jedoch ein Mitglied seinen Pflichtbeitrag für das abgelaufene Rechnungsjahr noch nicht entrichtet, wird es - sofern vom Exekutivrat nicht anderweitig beschlossen - erst wieder an den Beschlüssen beteiligt, wenn es den genannten Beitrag bezahlt hat.

5.6 Der Exekutivrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

5.7 Der Exekutivrat gibt sich eine Finanzordnung gemäß den Bestimmungen in Artikel 8.

5.8 Der Exekutivrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, und zwar in der Regel in Verbindung mit einer Sitzung des Beratenden Ausschusses.

6. Der Beratende Ausschuß

6.1 Die Partnerinstitutionen der Informationsstelle und die auf europäischer Ebene repräsentativen Fachorganisationen im audiovisuellen Bereich entsenden je einen Vertreter/eine Vertreterin in den Beratenden Ausschuß. Die Liste der zur Entsendung eines solchen Vertreters berechtigten Institutionen und Einrichtungen wird vom Exekutivrat festgelegt. Diese Liste wird mindestens alle zwei Jahre auf den neuesten Stand gebracht.

6.2 Wenn es Beratende Ausschuß für notwendig hält, kann er Personen oder Vertreter/innen von nicht auf der obengenannten Liste erscheinenden Organisationen dazu einladen, seinen Sitzungen ganz oder teilweise beizuwohnen.

6.3 Der Beratende Ausschuß wird zum Entwurf des Arbeitsprogramms der Informationsstelle sowie zu jeder anderen Frage konsultiert, deren Vorlage der Exekutivrat für nützlich hält. Bei seiner Stellungnahme kann der Beratende Ausschuß Empfehlungen an den Exekutivrat verabschieden.

6.4 Der Beratende Ausschuß verabschiedet seine Stellungnahmen und Empfehlungen mit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jedes Mitglied über eine Stimme verfügt.

Bei Verfahrensanträgen wird jedoch mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.

6.5 Der Beratende Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

6.6 Der Beratende Ausschuß tritt einmal jährlich zusammen. Zusätzliche Sitzungen können vom Exekutivrat entweder auf eigene Initiative, auf Antrag des Beratenden Ausschusses, einer oder mehrerer Partnerinstitutionen oder auf Antrag der im Beratenden Ausschuß vertretenen Fachorganisationen einberufen werden.

7. Die Einnahmen der Informationsstelle

7.1 Die Einnahmen der Informationsstelle setzen sich zusammen aus:

- a. den jährlichen Pflichtbeiträgen der Mitglieder der Informationsstelle
- b. den zusätzlichen, freiwilligen Beiträgen der Mitglieder der Informationsstelle
- c. Zahlungen für die Dienstleistungen der Informationsstelle
- d. allen sonstigen Zahlungen, Spenden und Vermächtnissen vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 7.3 weiter unten
- e. dem positiven Ergebnis aus dem letzten abgeschlossenen und genehmigten Haushaltsjahr.

7.2 Die Pflichtbeiträge der Mitglieder der Informationsstelle werden alljährlich auf der Grundlage des jeweils gültigen, vom Ausschuß der Koordinatoren des Audiovisuellen EUREKA festgelegten Verteilungsschlüssels für die Ausgaben des Audiovisuellen EUREKA bestimmt.

7.3 Die Zuweisung der im Artikel 7.1.d erfaßten Zahlungen, Spenden oder Vermächtnisse an den Haushalt der Informationsstelle, die über den vom Exekutivrat festgelegten Betrag hinausgehen, hängen von dessen Bewilligung ab.

7.4 Die Aktiva der Informationsstelle werden im Namen des Europarates erworben und gehalten und genießen als solche die dem Europarat kraft der geltenden Abkommen zustehenden Privilegien und Steuerfreiheiten. Die Aktiva der Informationsstelle können nicht mit den anderen Aktiva des Europarates vermischt werden.

8. Finanzstatut

8.1 In Abweichung von der Finanzordnung des Europarates wird für die Informationsstelle eine eigene Finanzordnung vom Exekutivrat verabschiedet und vom Ministerkomitee genehmigt.

8.2 Die Finanzordnung enthält die für die Kontrolle der Haushaltsführung erforderlichen Bestimmungen.

9. Sekretariat

9.1 Das Sekretariat der Informationsstelle wird von dem/der durch den Exekutivrat gewählten geschäftsführenden Direktor/Direktorin geleitet.

9.2 Der Exekutivrat legt den Personalbestand der Informationsstelle fest.

9.3 Der geschäftsführende Direktor/die geschäftsführende Direktorin ist dem Exekutivrat gegenüber für die Finanz- und Haushaltsführung sowie für die Umsetzung des Arbeitsprogramms der Informationsstelle rechenschaftspflichtig. Er/sie ist dem Generalsekretär/der Generalsekretärin des Europarates für die Anwendung der Personalordnung verantwortlich. Das Personal wird Einvernehmen mit dem/der geschäftsführenden Direktor/Direktorin eingestellt.